

Geschäftsverzeichnissnr. 7349
Entscheid Nr. 78/2020 vom 28. Mai 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben *a)* und *b)* des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 20. Januar 2020, dessen Ausfertigung am 27. Januar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Vorteil der Entschädigung dem hinterbliebenen Ehepartner gewährt, der nach dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die durch dieses Gesetz geregelte Entschädigung zugelassen worden war, verheiratet war, sofern diese Ehe mindestens 365 Tage vor dem Tod des Opfers eingegangen worden ist, und den hinterbliebenen Ehepartner in dieser Hypothese (Ehe nach dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die durch dieses Gesetz geregelte Entschädigung zugelassen worden war), der weniger als 365 Tage vor dem Tod des Opfers verheiratet war, von deren Vorteil ausschließt, obwohl die Ehepartner unmittelbar zuvor nach einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches gesetzlich zusammengewohnt haben, wobei die Gesamtdauer der Ehe und des gesetzlichen Zusammenwohnens mindestens 365 Tage beträgt? »;

« Verstößt Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Vorteil der Entschädigung dem hinterbliebenen Ehepartner gewährt, der vor dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die durch dieses Gesetz geregelte Entschädigung zugelassen worden war, verheiratet war, und den hinterbliebenen Ehepartner, der zum Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die durch dieses Gesetz geregelte Entschädigung zugelassen worden war, gesetzlich zusammenwohnte (nach einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches), ohne Vereinbarung zur Regelung der Unterstützungspflicht, wie in Artikel 120 § 2 des Programmgesetzes vorgesehen, von deren Vorteil ausschließt? ».

Am 12. Februar 2020 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 120 § 2 Absatz 1 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, der bestimmt:

« Wenn das Opfer an den Folgen der in Artikel 118 erwähnten Krankheit stirbt, gewährt der Asbestfonds eine Beihilfe zugunsten der Anspruchsberechtigten des Opfers, die zum Zeitpunkt seines Todes zu dessen Lasten sind. Unter Anspruchsberechtigten zu Lasten des Opfers versteht man:

1. den Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Todes weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist oder den Partner, der zum Zeitpunkt des Todes des Opfers mit ihm gesetzlich zusammenwohnt und der gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches mit ihm eine Vereinbarung geschlossen hat, die den Parteien eine Unterstützungspflicht auferlegt, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann, unter der Bedingung, dass:

a) die Ehe oder das gesetzliche Zusammenwohnen zu einem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die durch das vorliegende Gesetz geregelte Entschädigung noch nicht zugelassen worden war, eingegangen worden ist beziehungsweise begonnen hat oder

b) die Ehe oder das gesetzliche Zusammenwohnen nach dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die durch das vorliegende Gesetz geregelte Entschädigung zugelassen worden war, eingegangen worden ist beziehungsweise begonnen hat, sofern diese Ehe oder dieses gesetzliche Zusammenwohnen mindestens 365 Tage vor dem Tod des Opfers eingegangen worden ist beziehungsweise begonnen hat, [...]

[...] ».

In dem Fall, dass das Asbestopfer stirbt, ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass der hinterbliebene Ehepartner als Anspruchsberechtigter für die Beihilfe des Asbestfonds in Betracht kommt, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Entschädigung noch nicht zugelassen worden war, eingegangen worden ist oder wenn die Ehe nach dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Entschädigung zugelassen worden war, eingegangen worden ist, sofern diese Ehe mindestens 365 Tage vor dem Tod des Opfers eingegangen worden ist.

B.2.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 120 § 2 Absatz 1 Buchstabe *b*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er den Vorteil der Beihilfe des Asbestfonds dem hinterbliebenen Ehepartner gewährt, der nach dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Entschädigung zugelassen worden war, verheiratet war und der mindestens 365 Tage vor dem Tod des Opfers verheiratet war, während er diesen Vorteil dem hinterbliebenen Ehepartner versagt, der nach dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Entschädigung zugelassen worden war, verheiratet war und der weniger als 365 Tage vor dem Tod des Opfers verheiratet war, wobei aber die Gesamtdauer des der Ehe unmittelbar vorangehenden

gesetzlichen Zusammenwohnens des hinterbliebenen Ehepartners und des verstorbenen Ehepartners und der Ehe mindestens 365 Tage beträgt (erste Vorabentscheidungsfrage).

B.2.2. Der Gerichtshof wird ebenfalls zur Vereinbarkeit von Artikel 120 § 2 Absatz 1 Buchstabe *a*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem diese Bestimmung den Vorteil der Beihilfe des Asbestfonds dem hinterbliebenen Ehepartner gewährt, der vor dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Entschädigung zugelassen worden war, verheiratet war, während sie diesen Vorteil dem hinterbliebenen Ehepartner versagt, der zum Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Entschädigung zugelassen worden war, ohne Vereinbarung zur Regelung der Unterstützungspflicht gesetzlich zusammenwohnte (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.3. Aus der Begründung des faktischen Kontextes im Vorlageentscheid und aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen geht hervor, dass die Frau, die die Entschädigung beansprucht, zum Zeitpunkt des Todes des Asbestopfers mit dem Opfer verheiratet war (hinterbliebene Ehegattin), und zwar weniger als 365 Tage vor diesem Tod, dass diese Ehe nach dem Zeitpunkt eingegangen worden war, an dem das Asbestopfer für den Anspruch auf die Entschädigung zugelassen worden war, und dass dieser Ehe ein gesetzliches Zusammenwohnen unmittelbar vorangegangen ist, das begonnen hat, bevor das Asbestopfer für den Anspruch auf die Entschädigung zugelassen worden war. Es zeigt sich ebenfalls, dass die Gesamtdauer der Ehe und des der Ehe vorangehenden gesetzlichen Zusammenwohnens mehr als 365 Tage vor dem Tod betrug.

B.4. Unter Berücksichtigung des in B.3 Erwähnten beziehen sich die vorgelegten Fragen nur auf den Fall, dass zum Zeitpunkt des Todes des Asbestopfers dieses Opfer verheiratet war und somit einen hinterbliebenen Ehepartner als potenziellen Anspruchsberechtigten hinterlassen hat. Die Vorabentscheidungsfragen sind in dieser Hinsicht als Fragen nach den Folgen zu verstehen, die verschiedene aufeinander folgende Formen des Zusammenlebens des hinterbliebenen Ehepartners für die Zulässigkeit des Entschädigungsantrags haben können. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung darauf.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gerichtshof im Wesentlichen zur Vereinbarkeit von Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben *a*) und *b*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern

er dem hinterbliebenen Ehepartner, der weniger als 365 Tage mit dem Opfer verheiratet war, mit dem er zuvor eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte, oder dem hinterbliebenen Ehepartner, der vor dem Zeitpunkt, an dem das Asbestopfer für den Anspruch auf eine Beihilfe zugelassen worden war, mit ihm eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte und anschließend weniger als 365 Tage vor seinem Tod mit ihm verheiratet war, wobei in den beiden Fällen die Gesamtdauer der Ehe und des der Ehe vorangehenden gesetzlichen Zusammenwohnens mindestens 365 Tage beträgt, den Vorteil der Beihilfe des Asbestfonds versagt.

B.5. Das Bemühen, Missbräuchen entgegenzuwirken, konnte den Gesetzgeber vernünftigerweise dazu veranlassen, Bedingungen aufzuerlegen, damit man als Anspruchsberechtigter einer Beihilfe des Asbestfonds in Betracht kommen kann, unter anderem in Bezug auf die Form des Zusammenlebens, deren Modalitäten, deren Anfangsdatum und Dauer, und den Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf diese Beihilfe zugelassen worden war. Diese Bedingungen beruhen, was den hinterbliebenen Ehepartner betrifft, lediglich auf der Hypothese einer Ehe, die dem Tod vorangeht.

Die auferlegten Bedingungen gehen von dem Gedanken aus, dass sie die Gefahr von Missbräuchen einschränken, weil als Voraussetzung gilt, dass es zu bestimmten Zeitpunkten oder während einer bestimmten Dauer vor dem Tod eine dauerhafte, enge und innige Beziehung zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Opfer gegeben hat. Gleichzeitig stellt der Gerichtshof fest, dass diese Bedingungen nicht den Situationen Rechnung tragen, in denen unterschiedliche Formen des Zusammenlebens unmittelbar aufeinander folgen.

B.6. Indem der Gesetzgeber für die Gewährung einer Beihilfe des Asbestfonds dem hinterbliebenen Ehepartner oder dem hinterbliebenen Partner die Bedingung einer Mindestdauer von 365 Tagen der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens mit einer authentischen Vereinbarung zur Regelung der gegenseitigen Unterstützungspflichten auferlegt hat, hat er bestimmten Missbräuchen vorbeugen wollen, wie die Ehe oder das gesetzliche Zusammenwohnen *in extremis*, bei denen die einzige Absicht darin besteht, es dem hinterbliebenen Ehepartner oder Partner zu ermöglichen, die Beihilfe zu erhalten. Der Gesetzgeber hat jedoch angenommen, dass es Möglichkeiten gibt, die Beihilfe zu erhalten, welche von dem Gedanken ausgehen, dass in bestimmten Situationen die Umstände zeigen,

dass, obwohl der Tod weniger als ein Jahr nach der Eheschließung eingetreten ist, die Ehe nicht lediglich mit dem Ziel eingegangen worden ist, den Vorteil zu erhalten.

B.7. Der Gerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 60/2009 vom 25. März 2009 in diesem Zusammenhang geurteilt, dass, obwohl der Gesetzgeber bei der Bekämpfung der Gefahr von Missbräuchen bei Beihilfen über einen breiten Ermessensspielraum verfügt, um die Bedingungen für den Erhalt einer Beihilfe oder Leistung festzulegen, die Bedingungen bestimmten Fällen von aufeinander folgenden Formen des Zusammenlebens Rechnung tragen müssen, bei denen auch davon auszugehen ist, dass die Gefahr von Missbräuchen beschränkt ist.

Dies gilt erst recht für die Fälle, in denen die aufeinander folgenden Formen des Zusammenlebens schwerere Verpflichtungen für die Betroffenen mit sich bringen.

B.8. Es ist daher nicht vernünftig gerechtfertigt, dem hinterbliebenen Ehepartner, der weniger als 365 Tage mit dem verstorbenen Opfer verheiratet war, mit dem er vor dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Beihilfe zugelassen worden war, eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte, oder dem hinterbliebenen Ehepartner, der vor dem Zeitpunkt, an dem das Asbestopfer für den Anspruch auf die Beihilfe zugelassen worden war, mit ihm eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte, woraufhin sie weniger als 365 Tage verheiratet waren, und wobei die gesamte und ununterbrochene Dauer der Ehe und des der Ehe vorangehenden gesetzlichen Zusammenwohnens mindestens 365 Tage beträgt, den Vorteil der Beihilfe des Asbestfonds zu versagen.

B.9. In diesem Maße ist Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben *a)* und *b)* des Programmgesetzes (I) nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben *a*) und *b*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dem hinterbliebenen Ehepartner, der weniger als 365 Tage mit dem verstorbenen Opfer verheiratet war, mit dem er vor dem Zeitpunkt, an dem das Opfer für den Anspruch auf die Beihilfe zugelassen worden war, eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte, oder der vor dem Zeitpunkt, an dem das Asbestopfer für den Anspruch auf die Beihilfe zugelassen worden war, mit ihm eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte, woraufhin sie weniger als 365 Tage verheiratet waren, und wobei die gesamte und ununterbrochene Dauer der Ehe und des der Ehe vorangehenden gesetzlichen Zusammenwohnens mindestens 365 Tage beträgt, den Vorteil der Beihilfe des Asbestfonds versagt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen